

### **Zusammenfassung der Motion**

Die Grossräte Jacques Crausaz und Christian Ducotterd schlagen mit ihrer Motion, die sie am 14. Juni 2007 eingereicht und begründet haben (TGR S. 871 f.), vor, das Grossratsgesetz (GRG) so zu ändern, dass bei einem Geschäft, das in organisierter Debatte (Kategorie II) behandelt wird, alle Grossratsmitglieder das Wort ergreifen können, wenn ein Artikel Gegenstand eines Änderungsantrags ist.

### **Antwort des Büros des Grossen Rates**

#### *1. Gegenwärtige Situation nach dem GRG*

Das Grossratsgesetz sieht in Artikel 113 vor, dass bei einer organisierten Debatte nur folgende Personen das Wort ergreifen können: eine Sprecherin oder ein Sprecher für jede Faktion sowie die Mitglieder des Grossen Rates, die zum Eintreten Anträge stellen oder Änderungsanträge eingereicht haben (Absatz 1). Ausserdem können die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Regierungsvertreterin oder der Regierungsvertreter das Wort verlangen (Absatz 3). Mit dieser Regelung will man bei wenig umstrittenen Geschäften Zeit sparen.

Mit einem Ordnungsantrag, der von mindestens 5 Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnet ist und den der Grosse Rat vor dem Beginn der Eintretensdebatte angenommen hat, kann eine Änderung der Behandlungskategorie verlangt werden, d.h. ein Wechsel von der *organisierten Debatte* zur *freien Debatte* (Art. 111 Abs. 3). Hingegen ist eine Änderung während der Beratung nicht möglich.

#### *2. Argumente für und gegen die Motion*

Bei der Prüfung dieser Motion durch das Büro des Grossen Rates schälten sich folgende Argumente für und gegen die Motion Jacques Crausaz und Christian Ducotterd heraus:

##### A. Für die Motion

- Das gegenwärtige System verunmöglicht es einem Grossrat, seine Meinung zu äussern, wenn diese bei einem während der Sitzung eingereichten Änderungsantrag von der Meinung der Sprecherin oder des Sprechers seiner Fraktion abweicht.
- Grundsätzlich wählen die Fraktionen ihre Vertreter bestmöglich im Hinblick auf das behandelte Geschäft aus. Es kann allerdings vorkommen, dass mehrere Fraktionsmitglieder in einer Frage etwa gleich kompetent sind und deshalb eine andere Person als die Sprecherin oder der Sprecher besser auf einen Änderungsantrag reagieren könnte.
- Wenn die Grossräte wüssten, dass sie das Wort ergreifen könnten, falls während der Beratung ein Änderungsantrag eingereicht wird, wären sie viel weniger versucht, eine Änderung der Kategorie zu beantragen (von organisierter Debatte zu freier Debatte). Wird jedoch ein solcher Antrag angenommen, so werden sämtliche Artikel in freier Debatte behandelt und nicht nur diejenigen, für die Änderungsanträge eingereicht worden sind. Paradoxerweise könnte die vorgeschlagene Änderung die Beratungen

verkürzen, indem sie es unnötig macht, dass Geschäfte "vorsorglich" der Kategorie I zugewiesen werden.

#### B. Gegen die Motion

- Im Allgemeinen werden die Änderungsanträge nicht im letzten Moment eingereicht. Das vorausschauende Mitglied des Grossen Rates wird versuchen, seine Vorschläge schon in den Fraktionssitzungen durchzubringen um so darauf verzichten zu können, später noch einen Änderungsantrag einzureichen. Zudem hindert das geltende Gesetz ein Mitglied des Grossen Rates nicht daran, eine Änderung der Kategorie zu beantragen, wenn es sich äussern möchte: Es muss dazu lediglich 5 Unterschriften sammeln und den Grossen Rat abstimmen lassen.
- Zu einem Geschäft der Kategorie II wird während der Verhandlung nur selten ein Änderungsantrag eingereicht. Insofern kann man sich fragen, ob diese Ausnahmefälle eine Gesetzesänderung rechtfertigen und ob diese Änderung nicht die Verhandlungen erschweren wird, indem sie zu Kategorienwechseln während der Lesung der Artikel führen wird. Schliesslich wird die Annahme der Motion die Verhandlungen verlängern, falls zu einem Geschäft der Kategorie II zahlreiche Interventionen zu eingereichten Änderungsanträgen vorliegen.
- Die Motion wird den Nutzen der organisierten Debatte erheblich verringern, indem sie dieser Kategorie einen Teil ihrer Einschränkungen wegnimmt. Mit der von den Motionären vorgeschlagenen Änderung würde sich der Unterschied zwischen den Kategorien I und II auf die Artikel ohne Änderungsantrag beschränken. Im Allgemeinen sind es aber nicht diese Artikel, die zu langen Debatten führen. Am Ende stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, die Kategorien überhaupt beizubehalten, falls diese Gesetzesänderung angenommen wird.

### 3. *Stellungnahme des Büros des Grossen Rates*

Das Büro des Grossen Rates anerkennt, dass die Unterscheidung zwischen *freier Debatte* und *organisierter Debatte* an Bedeutung einbüßen würde, falls die von den Motionären gewünschten Änderungen berücksichtigt werden. Es räumt zudem ein, dass die von der Motion betroffenen Fälle (unerwarteter Änderungsantrag zu einem Geschäft der Kategorie II) eher selten sind.

Hingegen teilt das Büro die Ansicht der Motionäre, dass alle Grossrätinnen und Grossräte bis auf die Fraktionssprecher/innen in den erwähnten Fällen gewissermassen zum Schweigen verurteilt sind. Die freie Äusserung des eigenen Standpunktes ist aber fundamental für das Gelingen der parlamentarischen Arbeit. Nach Meinung des Büros kann ein einfacher Zeitgewinn eine solche Einschränkung nicht rechtfertigen.

Aus diesen Gründen erachtet es das Büro als notwendig, dass in dem von den Motionären genannten Fall das Recht, das Wort zu ergreifen, auf die Gesamtheit aller Grossratsmitglieder ausgedehnt wird, auch wenn dies die Debatte ein wenig verlängern sollte.

### 4. *Antrag des Büros des Grossen Rates*

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Motion Jacques Crausaz / Christian Ducotterd anzunehmen.

Freiburg, den 2. November 2007